

29.

Neuenstein — 71 —

№ 12.

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums

Abteilung I und Abteilung II.

(Als Manuskript gedruckt.)

Ausgegeben: Stuttgart, Dienstag, den 1. Juli 1890.

Inhalt:

Verfügung des K. Finanzministeriums, betreffend
die Errichtung einer besonderen Abteilung bei dem Steuerkollegium für die Grund-, Gebäude- und
Gewerbsteuer. Vom 26. Mai 1890. (Reg.Bl. S. 104.)

Erlaß des K. Steuerkollegiums, Abteilung I und Abteilung II:

An die K. Oberämter, betreffend

die Errichtung einer besonderen Abteilung bei dem Steuerkollegium für die Grund-, Gebäude- und
Gewerbsteuer. Vom 1. Juli 1890.

Verfügung des K. Finanzministeriums, betreffend

**die Errichtung einer besonderen Abteilung bei dem Steuerkollegium für die Grund-,
Gebäude- und Gewerbesteuer.**

Vom 26. Mai 1890. (Reg.Bl. S. 104.)

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 26. Mai 1890 wird in Vollziehung des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Reg.Bl. S. 127) und auf Grund der Verabschiedung im Hauptfinanzetat für die Jahre 1889/91 vom 1. Juli 1890 an aus der bisherigen Katasterkommission eine besondere Abteilung des Steuerkollegiums gebildet, welcher die hinsichtlich der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer seither teils von der Katasterkommission, teils von dem Steuerkollegium besorgten Geschäfte übertragen werden, nämlich:

1. die gesamte Verwaltung der Steuern vom Grundeigentum und Gefällen, sowie von Gebäuden und Gewerben;

2. die Funktionen der Direktivbehörde im Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1873;
3. die Leitung und Aufsicht über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.

Das seitherige Steuerkollegium erhält die Benennung: Steuerkollegium, Abteilung I, die neugebildete Abteilung die Benennung: Steuerkollegium, Abteilung II.

Stuttgart, den 26. Mai 1890.

Renner.

Nr. 5 791.

Erlaß des K. Steuerkollegiums Abteilung I und Abteilung II, vom 1. Juli 1890, betreffend
**die Errichtung einer besonderen Abteilung bei dem Steuerkollegium für die Grund-,
Gebäude- und Gewerbesteuer.**

An die K. Oberämter.

Die K. Oberämter werden mit Beziehung auf die vorstehend abgedruckte Verfügung des K. Finanzministeriums vom 26. Mai l. J. darauf hingewiesen, daß vom 1. Juli 1890 an die oberste Leitung und Aufsicht über die Erhaltung und Fortführung der Primärkataster und Flurkarten, welche in § 31 der Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1849 (Reg.Bl. S. 677) dem Steuerkollegium übertragen ist, in allen Teilen an die neugebildete Abteilung II des Steuerkollegiums übergeht. Demzufolge sind von dem genannten Zeitpunkte an das Katasterbureau zusamt der Katasterregistratur und der Katasterkasse, sowie die lithographische Anstalt der Abteilung II des Steuerkollegiums unterstellt.

Die K. Oberämter haben vom 1. Juli l. J. an alle Berichte zc., welche die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten betreffen, an das Steuerkollegium Abteilung II, dessen Sitz sich in dem Staatsgebäude Königsstraße Nr. 6 dahier befindet, zu richten.

Von gegenwärtiger Amtsblattnummer haben die K. Oberämter dem Oberamtsgeometer und den Geometern, sowie sämtlichen Gemeinden ihres Bezirks je ein Exemplar zuzustellen. Die erforderliche Zahl von Exemplaren erhalten die K. Oberämter durch das Sekretariat der Abteilung I des Steuerkollegiums.

Stuttgart, den 1. Juli 1890.

Winterlin.

Zeyer.